

## **TOP 10:**

---

### Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 232/15

#### I. Zum Inhalt

Mit dem Zweiten EEG-Änderungsgesetz werden Unternehmen aus den Branchen "25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung" und "25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen" künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen. Nach dieser Härtefallregelung der §§ 60 ff. EEG 2014 können stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragen. Die Erweiterung der berechtigten Branchen wird mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, die belegen, dass beide Branchen über ausreichend hohen Stromkosten- und Handelsintensitäten verfügen, um damit die in den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Das Inkrafttreten der Neuregelung steht noch unter dem Vorbehalt der Notifizierung durch die Kommission.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird auch eine Klarstellung zur anteiligen Direktvermarktung (mehrere Anlagen werden über eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst) erfolgen. Diese Klarstellung setzt damit auch die Entschließung des Bundesrates vom 19. Dezember 2014 (BR-Drucksache 598/14 (Beschluss)) um.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 21. Mai 2015 unverändert beschlossen.

#### II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

